

EINKAUFBSBEDINGUNGEN gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 (1) BGB

I. GELTUNGSBEREICH

1. Allen Bestellungen von Steigerwald Strahltechnik GmbH für Lieferungen und Leistungen (im Folgenden zusammengefasst: „Lieferungen“) liegen ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen zugrunde. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Lieferung in Kenntnis der Lieferanten-AGB vorbehaltlos annehmen. Für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten gelten die Einkaufsbedingungen auch ohne erneute Einbeziehung.

II ANGEBOT, AUFTRAGSUNTERLAGEN, ÄNDERUNGEN

1. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen ab Bestelldatum durch Rücksendung des von ihm unterschriebenen Doppels unserer Bestellung an, so sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, Modellen, Formen und Mustern behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Prüfung des Angebots bzw. für die Durchführung des Liefervertrages zu verwenden. Falls es nicht zum Abschluss eines Liefervertrages kommt, bzw. nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.
3. SST Steigerwald Strahltechnik GmbH kann Änderungen der Leistung auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Die Auswirkungen einer solchen Vertragsänderung hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine sind angemessen zu regeln.

III. LIEFERZEIT, VERTRAGSSTRAFE, NACHUNTERNEHMER

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ursachen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen, wenn für ihn erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, hat der Lieferant das Recht nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
4. Im Falle des Lieferzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Lieferwertes pro Arbeitstag als Mindestschaden zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 %. Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung beansprucht und muss spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der letzten Lieferung aufgrund der Bestellung durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten vorbehalten werden. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.
5. Zur Ausführung der Lieferung durch Nachunternehmer im Ganzen oder in wesentlichen Teilen ist der Lieferant nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Steigerwald Strahltechnik GmbH berechtigt. Dem Nachunternehmer sind die Geheimhaltungspflichten gemäß Ziff. XI. aufzuerlegen.

IV. GEFÄHRÜBERGANG, VERSAND

1. Erfüllungsort für Lieferungen ist die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle. Ist eine Empfangsstelle nicht angegeben und nichts anderes schriftliches vereinbart, hat die Lieferung frei Werk Maisach zu erfolgen. Der Lieferant trägt für eine ausreichende Transportversicherung Sorge. Kosten für eine Transportversicherung darf der Lieferant deshalb nicht berechnen. Beistellungen der Firma Steigerwald Strahltechnik GmbH an den Lieferanten sind seitens des Lieferanten, so lange diese in seinem Besitz sind, ausreichend zu versichern. Ein Eigentum an diesen Teilen erwirbt der Lieferant nicht.

V. RÜGEPLICHT, MÄNGELHAFTUNG

1. Steigerwald Strahltechnik GmbH wird Lieferungen innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen, soweit dies bei Vereinbarung einer Warenausgangskontrolle des Lieferanten erforderlich ist. Eine Rüge ist rechtzeitig, soweit sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Lieferungseingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
2. Im Falle von Sach- und Rechtsmängeln stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Wir sind auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Soweit das Gesetz längere Verjährungsfristen vorsieht, z. B. bei einem Liefergegenstand mit Verwendungsbestimmung für ein Bauwerk, gelten diese Fristen.

VI. PREISE, ZAHLUNG, ABTRETUNGSVERBOT

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Die gesetzliche MwSt. ist im Preis enthalten. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung frei Empfangsstelle bzw. frei Werk Maisach einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
2. Die Rechnungsstellung hat in zweifacher Ausfertigung nach den Vorgaben in unserer Bestellung insbesondere mit Angabe der dort ausgewiesenen Bestellnummer zu erfolgen. Für die Folgen einer nicht ordnungsgemäßen Rechnungsstellung ist der Lieferant verantwortlich.
3. Eine vereinbarte Zahlungsfrist beginnt mit der vollständigen, mangelfreien Lieferung und Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung. Falls in der Bestellung nicht anders angegeben, bezahlen wir mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen netto.
4. Forderungen gegenüber Steigerwald Strahltechnik GmbH dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Verarbeitet der Lieferant Material, das er unter verlängertem Eigentumsvorbehalt erworben hat, gilt die Zustimmung insoweit als erteilt.

VII. PRODUKTHAFTUNG, HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erste Anforderung freizustellen, insoweit als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt, und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Der Lieferant hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit erweiterter Produkthaftpflichtdeckung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und während der Dauer dieses Vertrages einschließlich der Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufrecht zu erhalten. Der Abschluss einer ausreichenden Versicherung des Produkthaftungsrisikos ist uns auf Verlangen nachzuweisen.

VIII. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

1. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die Lieferung den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Arbeitsschutz und Sicherheitsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft entspricht. Auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse im Zusammenhang mit der Lieferung ist Steigerwald Strahltechnik GmbH ausdrücklich hinzuweisen.

IX. SCHUTZRECHTE

1. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass durch seine Lieferung und die bestimmungsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes durch Steigerwald Strahltechnik GmbH keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Der Lieferant hat uns auf erste Anforderung von allen Ansprüchen freizustellen und alle Schäden, Aufwendungen und Kosten zu übernehmen, die Steigerwald Strahltechnik GmbH wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch Lieferung oder Verwendung des Liefergegenstandes entstehen.
3. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aufgrund Ziff. 1. und 2. beträgt 10 Jahre, gerechnet vom Abschluss des Liefervertrages.

X. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von uns beigelegte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
3. Soweit die uns gemäß Abs. 1. und/oder Abs. 2. zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

XI. GEHEIMHALTUNG

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

XII. GERICHTSSTAND, RECHTSANWENDUNG, FORM

1. Gerichtsstand für Streitigkeiten aufgrund und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen (CISG).
3. Alle für die Lieferung maßgeblichen Vertragsbestimmungen sind in der Bestellung und diesen Einkaufsbedingungen schriftlich festgelegt. Liefervereinbarung und Einkaufsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich.

Steigerwald Strahltechnik GmbH

Stand: Oktober 2020